KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS (WALD)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES VOM 2. OKTOBER 2007

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Beschluss für eine Anpassung des kantonalen Richtplanes im Kapitel L 4 Wald. Zum Bericht gehören die synoptische Darstellung der Richtplantexte sowie die geänderte Richtplankarte.

1. Das Wichtigste in Kürze

Nachdem die Referendumsfrist für das revidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 27. September 2007 (EG Waldgesetz, BGS 931.1) am 4. Dezember 2007 abläuft, geht die Beschlusskompetenz bei der Waldrichtplanung vom Regierungsrat an den Kantonsrat über. Er kann das Kapitel L4 Wald des kantonalen Richtplanes nun anpassen.

Die hauptsächlichen Inhalte des Kapitels L4 Wald im kantonalen Richtplan sind:

- Der Zuger Wald wird multifunktional genutzt;
- Die Bewirtschaftung und Pflege des Zuger Waldes erfolgt nach Kriterien des naturnahen Waldbaues;
- In Waldgebieten, in denen bestimmte Aufgaben (Schutz vor Naturgefahren, Waldnaturschutz, Erholung) überwiegen, werden Vorrangfunktionen bezeichnet:
- Diese Wälder mit Vorrangfunktion (Wälder mit besonderer Schutzfunktion wegen Naturgefahren, Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion, Wälder mit besonderer Erholungsfunktion) werden im Richtplan kartographisch dargestellt;

- Wälder mit geringer Erschliessung werden ebenfalls ausgeschieden und im Richtplan dargestellt. Neubauten von Waldstrassen sind nur noch in diesen Wäldern bewilligungsfähig;
- Verzicht auf einen separaten Beschluss im Kapitel Wald zu den Landschaftsentwicklungskonzepten.

2. Ausgangslage

Das Kantonsforstamt erstellte im Jahr 2003 einen ersten Entwurf des "Waldrichtplanes", der auf den §§ 12 und 13 des "alten" Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz, BGS 931.1) basierte. Der Waldrichtplan-Entwurf umfasste sowohl übergeordnete Aussagen zum Wald (Wälder mit besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren, Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion, Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, Wälder mit ungenügender Erschliessung) wie auch verschiedene operative Aussagen zur Waldplanung. Erwähnt seien dazu bspw. die Zusammenstellung von Kriterien und Massnahmen des naturnahen Waldbaus, organisatorische Massnahmen für die Holznutzung, Grundsätze zur Aus- und Weiterbildung des Forstdienstes oder die Auflistung der Schwerpunkte und Massnahmen des Waldnaturschutzes.

Der Entwurf des "Waldrichtplanes" wurde mit Grundeigentumsberechtigten, den kantonalen Fachstellen und dem Bund diskutiert. Der Regierungsrat verabschiedete am 30. März 2004 den "Waldrichtplan" in erster Lesung und gab ihn für die öffentliche Mitwirkung frei.

Das Kantonsforstamt führte vom 10. Mai bis 9. Juli 2004 die öffentliche Mitwirkung durch (§ 13 Abs. 2 EG Waldgesetz). Es gingen 53 Stellungnahmen mit 360 Anträgen ein, die das Kantonsforstamt im Bericht "Zusammenstellung der öffentlichen Mitwirkung, Stand 1. Dezember 2004" auswertete. Grundsätzlich wird der "Waldrichtplan" begrüsst. Lediglich 5 Stellungnahmen äussern sich eher kritisch. Die hauptsächlichen Anliegen der öffentlichen Mitwirkung sind (vergl. Kapitel "4. Berücksichtigung der Mitwirkung"):

- Bei der nachhaltigen Entwicklung des Waldes seien Qualität und Verteilung der Waldflächen wichtig; vor allem im Talgebiet;
- Bei Rodungsersatzmassnahmen sollten im Mittelland in der Regel Ersatzaufforstungen geleistet werden, in den Voralpen sollten auch Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden;

- Der forstlichen Aus- und Weiterbildung, als Voraussetzung für die nachhaltige Waldentwicklung, müsste ein hoher Stellenwert beigemessen werden;
- Die Öffentlichkeit sollte den Waldeigentumsberechtigten alle Mehraufwendungen und Mindererträge, die durch Leistungen im Interesse und im Auftrag der Öffentlichkeit entstehen, abgelten. Es seien dies vor allem Massnahmen in den Bereichen Schutzwaldpflege, Waldnaturschutz und besondere Erholungsnutzung. Das Kantonsforstamt sollte entsprechende Entschädigungsrichtlinien erarbeiten;
- Aus Rücksicht auf Flora und Fauna sollten Erschliessungsanlagen zurückhaltend bewilligt werden. Der Begriff "ungenügende Erschliessung" entspreche einer Wertung und sei deshalb zu ändern in "geringe Erschliessung";
- Die Versiegelung von Waldstrassen mit Schwarzbelag- oder Beton-Deckschichten sollte möglichst vermieden und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden;
- Der Kanton sollte verpflichtet werden, die Verwendung von einheimischem Holz zu Bau- und Heizzwecken bei eigenen Bauten zu prüfen und womöglich umzusetzen;
- Bei der Wildschadenverhütung sollten neben der Schaffung tragbarer Wildbestände auch Aufwertungen der Lebensräume angestrebt werden;
- Beim Waldnaturschutz seien teilweise grössere zusammenhängende Waldnaturschutzgebiete nötig;
- Der Waldnaturschutz sollte mit dem Naturschutz im offenen Land koordiniert werden. Dabei sollen insbesondere Landschaften (z.B. Moorlandschaften) und Biotope (z.B. kantonale Naturschutzgebiete) von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung berücksichtigt werden;
- Waldnaturschutzgebiete sollten durch Verträge zwischen Waldeigentumsberechtigten und dem Kantonsforstamt gesichert werden;
- Es seien zusätzliche Waldnaturschutzgebiete auszuscheiden, vor allem der Gutschwald (204 ha, Korporation Oberägeri);
- Waldränder, Gewässerbestockungen und offene Flächen im Wald (Waldwiesen, Riedflächen und Lichtungen) seien grundsätzlich wertvoll und sollten entsprechend gepflegt werden. Deren Vernetzung sei zu sichern;
- Weil sich Erholungseinrichtungen nachteilig auf den Lebensraum Wald auswirken könnten, insbesondere auf Fauna und Flora, solle der Wald nur massvoll möbliert werden. Die Grundausstattung sei im Kanton Zug in der Regel vorhanden und genüge den Ansprüchen;

- Im Zuger Wald sollten zusätzliche Naherholungsgebiete ausgeschieden werden.

Bevor im Regierungsrat die zweite Lesung zum "Waldrichtplan" stattfand, reichte die Raumplanungskommission am 24. Januar 2005 eine Motion betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald ein (EG Waldgesetz, BGS 931.1; Vorlage Nr. 1305.1 - 11653).

Die Motion, wonach nicht mehr der Regierungsrat, sondern der Kantonsrat für die Richtplanung im Wald zuständig sein soll und Planungsgrundsätze sowie übergeordnete Aussagen und Planinhalte der Waldplanung in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen, wurde vom Kantonsrat am 24. Februar 2005 erheblich erklärt. Bevor die erforderlichen Änderungen am kantonalen Richtplan (Kapitel L 4 Wald) vorgenommen werden konnten, musste das EG Waldgesetz rechtsgültig geändert werden. Mit der Gesetzesänderung wurde gleichzeitig die Waldplanung neu geregelt. Während die Waldplanung gemäss "altem" Gesetz den Waldrichtplan und die Waldwirtschaftspläne umfasste, gliedert sie sich gemäss "neuem" Gesetz in das Kapitel Wald im kantonalen Richtplan, in den Waldentwicklungsplan (WEP) und in die Waldwirtschaftspläne. Das revidierte EG Waldgesetz tritt nach Ablauf der Referendumsfrist am 4. Dezember 2007 in Kraft. Somit besteht die rechtliche Grundlage im EG Waldgesetz für die erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplanes.

Das revidierte EG Waldgesetz fordert in § 12 bis die Integration des Waldes in den kantonalen Richtplan. Dazu gehören die allgemeinen Grundsätze zur Waldplanung sowie die Festsetzung von Planungsgrundsätzen und von richtplanrelevanten Planinhalten. Gemäss revidiertem EG Waldgesetz gehören in den kantonalen Richtplan nur die Beschlüsse und Planinhalte, welche tatsächlich strategischen Charakter haben oder für die räumliche Nutzung auf Stufe Kanton relevant sind.

Die anderen Beschlüsse werden in den Waldentwicklungsplan (§ 13 EG Waldgesetz) aufgenommen und sind Sache des Regierungsrates. Der Waldentwicklungsplan setzt den vom Kantonsrat beschlossenen kantonalen Richtplan um. Dabei geht es um Konkretisierungen der Beschlüsse.

Die Waldwirtschaftspläne legen die Pflege und Nutzung des Waldes eigentümerverbindlich fest. Deren Inhalte werden zwischen dem Kantonsforstamt und den Waldeigentumsberechtigten vereinbart. Inhalt der Anpassung des kantonalen Richtplanes (vgl. synoptische Darstellung der angepassten Richtplantexte zum Kapitel L 4 Wald als Beilage)

Kapitel L 4.1 Planungsgrundsätze

In den Planungsgrundsätzen (L 4.1) werden die Aufgaben des Waldes, die Grundsätze der waldbaulichen Tätigkeiten und des Rodungsersatzes sowie die Bedeutung der Holzproduktion umschrieben.

Im Vordergrund steht die Multifunktionalität des Zuger Waldes. Dies bedeutet, dass die Wälder im Kanton Zug verschiedene, je nach Rahmenbedingungen jedoch unterschiedliche Funktionen gleichzeitig erfüllen müssen (ein Wald dient bspw. als Schutz vor Rutschungen und als Lebensraum für gefährdete Tierarten). Waldgebiete, denen eine Vorrangfunktion zugewiesen wird, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (Kap. L 4.2 bis L 4.4).

Die räumliche Ausdehnung des Zuger Waldes ist zu erhalten. Dazu braucht es in der Talebene (Teilräume 1, 2, 3 und 4 gemäss bestehender Richtplankarte) bei notwendigen Rodungen grundsätzlich Ersatzaufforstungen. Anders präsentiert sich die Situation im Zuger Voralpengebiet (Teilraum 5): Hier ist der Waldanteil hoch und der Wald breitet sich vereinzelt noch aus. Aus diesem Grund sollen bei Rodungen im Teilraum 5 auch Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes als Alternative zu Ersatzaufforstungen möglich sein. Damit ist die Erhaltung des Zuger Wald langfristig gesichert.

Im Kanton Zug kommt der Holznutzung eine grosse Bedeutung zu. Sie hat sich jedoch auf allfällige Vorrangfunktionen auszurichten. So müssen beispielsweise in einem Wald mit besonderer Schutzfunktion Waldbau- und Holzernteverfahren zur Anwendung gelangen, welche die Schutzleistungen des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Holznutzung muss folglich auf die Schutzfunktion des Waldes abgestimmt sein.

Kapitel L 4.2 Wälder mit besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren

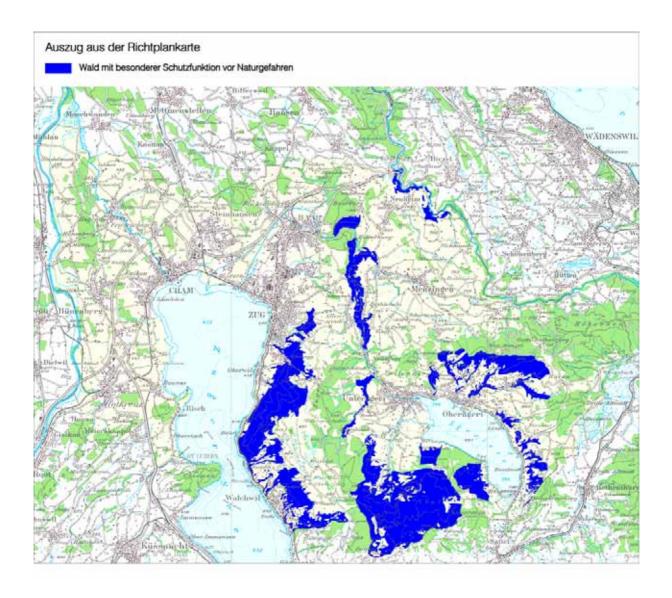
Im dicht besiedelten Übergangsbereich zwischen Mittelland und Voralpen haben die Zuger Wälder auf meist tonreichen, rutschanfälligen Böden wichtige Schutzfunktionen für Menschenleben und hohe Sachwerte zu erfüllen. So erbringen ca. 40 % der Zuger Wälder besondere Schutzleistungen vor Naturgefahren. Gepflegte Wälder, die

vital und strukturreich sind, bieten optimalen Schutz vor Hochwasser, Rutschungen und Steinschlag.

Im Jahre 1994 erfolgte eine erste Ausscheidung der Zuger Wälder mit Schutzfunktion. Diese sollen nun in den kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis aufgenommen werden. Gestützt auf den Richtplantext zu den Naturgefahren (Kapitel L 9) erarbeitete der Kanton eine Gefahrenhinweiskarte sowie für gewisse Teilgebiete Gefahrenkarten. Diese neuen Grundlagen sowie eine - zur Zeit noch - ausstehende Methodik des Bundes zur Ausscheidung von Schutzwäldern werden für die Überarbeitung der Schutzwald-Gebiete verwendet. Diese Anpassung der Schutzwaldperimeter wird dem Kantonsrat erneut zum Beschluss vorgelegt (Festsetzung der Gebiete). Auf diesem Beschluss basierend, erlässt der Regierungsrat anschliessend die parzellenscharfen Schutzwaldperimeter (§7 bis EG Waldgesetz).

Die Schutzwälder benötigen Pflegeeingriffe, welche sich auf eine umfassende Risikoabschätzung stützen. Ziel ist ein stufiger, artenreicher Waldaufbau, mit standortangepassten Baumarten, damit die Wälder stabil sind und die Durchwurzelung der Böden als auch das Wasserspeichervermögen optimal sind. Dieses Ziel soll nachhaltig gesichert sein. Zudem sind die bestehenden Schutzbauten (Rutsch- und Hangverbauungen, Bachverbauungen usw.) zu unterhalten und nach Bedarf neue zu errichten.

Die nachfolgende Abbildung stellt einen Auszug aus der Richtplankarte 1:25'000 dar. Sie gewährt eine bessere Übersicht über die in der Richtplankarte ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Schutzfunktion vor Naturgefahren. Sie ist aber nicht verbindlich. Verbindlich sind die Abgrenzungen in der Richtplankarte.



L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion

Eine hohe Vielfalt des Lebens ist für die Vitalität und den Naturwert der Wälder von grosser Bedeutung. Das Schwergewicht des Waldnaturschutzes im Kanton Zug liegt bei der Erhaltung und Aufwertung von naturkundlich wertvollen Lebensräumen, ergänzt mit Massnahmen des Artenschutzes. Der Waldnaturschutz wird in erster Linie über Waldnaturschutzgebiete und über Gebiete im Verzeichnis der besonderen Lebensräume umgesetzt.

Im kantonalen Richtplan werden rund 1185 Hektaren Waldareal (19 % der Waldfläche) als Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion festgesetzt. 1128 Hektaren entfallen auf Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsvorschriften, 57 Hektaren auf Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsverzicht. Eine Vergrösserung der Fläche mit Nutzungsverzicht zu Lasten der Fläche mit Nutzungsvorschriften wird angestrebt.

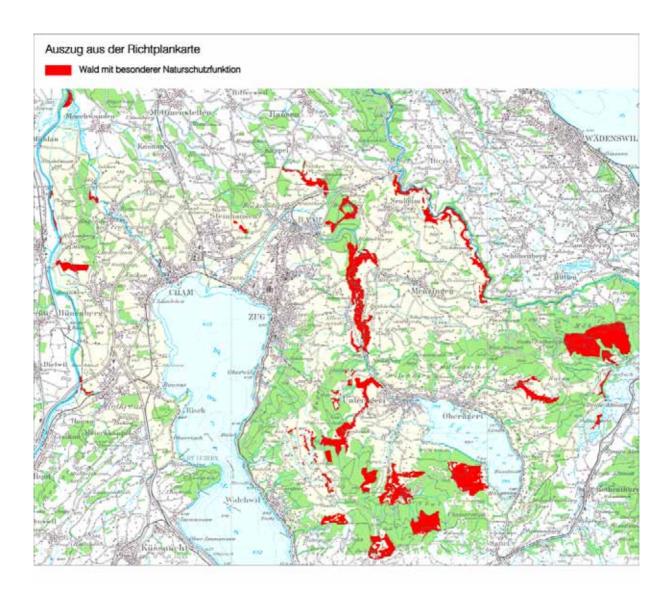
In den Waldnaturschutzgebieten mit Nutzungsvorschriften werden wertvolle Waldlebensräume und die Artenvielfalt erhalten bzw. mit gezielten Pflegeeingriffen aufgewertet. Zu erwähnen sind beispielsweise die Aufwertung von Auerwild-Lebensräumen, in denen grosse, kräftige Nadelbäume (Winter-Nahrungsgrundlage) ausgebildet und die Baumoberschicht aufgelichtet wird, damit sich eine intensive Krautvegetation mit Heidelbeeren (Sommer-Nahrungsgrundlage) einstellt, oder das Fördern von Altholz, das allmählich in Totholz übergeht und damit wichtige Lebensgrundlage für diverse seltene Vogel- und Insektenarten ist. Im Richtplan sind verschiedene nicht abschliessende Massnahmen aufgezählt (L 4.3.2). Diese Waldnaturschutzgebiete sind in der Regel mindestens 5 Hektaren gross. Das Kantonsforstamt strebt mit den Eigentümerinnen und Eigentümern Nutzungsverträge über 30 Jahre an. Für die Waldeigentumsberechtigten sind die Vertragsabschlüsse jedoch freiwillig. Für allfällige Nutzungseinschränkungen werden die Eigentümerinnen und Eigentümer entschädigt, in Analogie zu den kantonalen Naturschutzgebieten ausserhalb des Waldes.

In den Waldnaturschutzgebieten mit Nutzungsverzicht soll die natürliche Entwicklung des Waldes ohne menschliche Eingriffe ablaufen. Ziel ist der Prozessschutz. Als Beispiele von Wäldern der näheren Umgebung, die der Nutzung vor einigen Jahren entzogen wurden, gelten der Bödmerenwald (Fichtenwald) im Muotathal, unterhalb des Pragelpasses, und der Sihlwald (Buchenlaubmischwald). Diese Gebiete sind in der Regel mindestens 30 Hektaren gross. Wegen der kleinörtlichen Verhältnisse werden auch kleinere Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsverzicht ausgeschieden; vor allem innerhalb von Waldnaturschutzgebieten mit Nutzungsvorschrift. Das Kantonsforstamt strebt mit den Grundeigentumsberechtigten Nutzungsverträge über 50 Jahre an. Für Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen ist der Vertragsabschluss ebenfalls freiwillig.

Das Kantonsforstamt wird im Anschluss an die Festsetzung der Gebiete im kantonalen Richtplan in Abstimmung mit den Grundeigentumsberechtigten für alle Waldnaturschutzperimeter Detailprojekte - diese enthalten Standortskartierungen, Bestandesaufnahmen, Festlegung von Schutzzielen und erforderlichen waldbaulichen Massnahmen und Pflegekosten - erarbeiten. Die Perimeter werden sich an den im Richtplan festgelegten Perimetern orientieren. Dabei werden sich geringfügige Änderungen am Perimeterverlauf ergeben, die keine Anpassung des Richtplanes erfordern. Die Aufnahme vollständig neuer Waldnaturschutzgebiete benötigt jedoch eine Anpassung des Richtplanes.

Kleinere Waldflächen von, in der Regel unter 5 Hektaren, die nicht als Waldnaturschutzgebiete ausgeschieden werden, können in das Verzeichnis der besonderen Lebensräume aufgenommen werden. Sie dienen neben dem Biotop- und Artenschutz vorab der Vernetzung der Lebensräume. Es sind vor allem potenziell wertvolle Waldränder, Altholzinseln, Gewässerbestockungen und seltene Waldstandorte. Während das Verzeichnis der besonderen Lebensräume behördenverbindlich ist, sind es die einzelnen darin enthaltenen Gebiete nicht. Diese unterstehen nicht der Richtplanung. So kann das Verzeichnis bei Bedarf mit Gebieten ergänzt werden. Die eigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt auch hier auf freiwilliger Basis.

Die nachfolgende Abbildung stellt einen Auszug aus der Richtplankarte 1:25'000 dar. Sie gewährt eine bessere Übersicht über die in der Richtplankarte ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion. Sie ist aber nicht verbindlich. Verbindlich sind die Abgrenzungen in der Richtplankarte.



L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

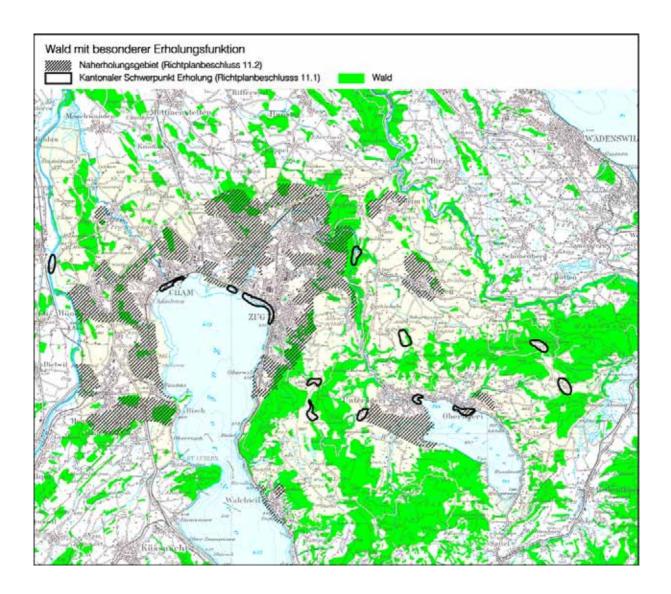
Über 90 % der Zuger Bevölkerung verbringen einen Teil ihrer Freizeit im Wald mit Spazieren, Laufen, Joggen, Fitnesstraining, Nordic walking, OL, Wandern, Reiten, Rad fahren, Mountainbiking, Schneeschuhlaufen sowie Pilze und Beeren sammeln usw.. Der Wald als naturnaher Lebensraum, mit angenehmem Klima und beruhigender Wirkung, ist bei den Zugerinnen und Zugern auch Sinnbild für eine unberührte Natur. Zudem ist der Wald frei zugänglich. Die Nutzung des Zuger Waldes als Erholungsraum hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Das ist vor allem auf das Bevölkerungswachstum und den damit einhergehenden Siedlungs- und Erholungsdruck, auch aus benachbarten Gebieten, auf die vermehrt zur Verfügung stehende Freizeit und vor allem auch auf zunehmend intensiver im Wald betriebene Trendsportarten (bspw. Schneeschuhlaufen, Nordic walking, Mountainbiking) zurück zu führen.

Der Kantonsrat hat am 28. Januar 2004 im kantonalen Richtplan das Kapitel L 11 Erholung beschlossen. Darin weist er die kantonalen Schwerpunkte für Erholung (L 11.1) und die kommunalen Naherholungsgebiete (L 11.2) aus. Wo diese beiden Gebiete Wald überlagern oder wo sie in der Nähe von Wald liegen, spricht der Richtplan von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion. Diese werden in der Richtplankarte nicht zusätzlich gekennzeichnet.

Die Erholungsnutzung soll sich in erster Linie in Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion abspielen. Analog zu den Gebieten ausserhalb des Waldes sollen an diesen "Erholungsschwerpunkten" zusätzliche Erholungseinrichtungen bewilligt werden können. Sie müssen sich aber auf von Gemeinden und Kanton genehmigte konzeptionelle Grundlagen stützen. Zudem ist die Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer unabdingbar, um zusätzliche Bauten und Anlagen realisieren zu können. Eine Konzentration in einzelnen Waldgebieten führt zu einer Entlastung der anderen Wälder.

Ausserhalb dieser Gebiete ist die Bewilligung von Erholungseinrichtungen ausgeschlossen, soweit sie über die Grundausstattung, namentlich Waldwege, Wegmarkierungen, Sitzbänke, Feuerstellen, offene Unterstände, hinausgehen.

Die nachfolgende Abbildung stellt einen Auszug aus der Richtplankarte 1:25'000 sowie der Teilkarte L 11.2 dar. Sie gewährt eine bessere Übersicht über die in der Richtplankarte ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Erholungsfunktion. Sie ist aber nicht verbindlich. Verbindlich sind die Abgrenzungen in der Richtplankarte resp. in der Teilkarte L 11.2 auf Seite 83 im Richtplantext.



Kapitel L 4.5 Walderschliessung

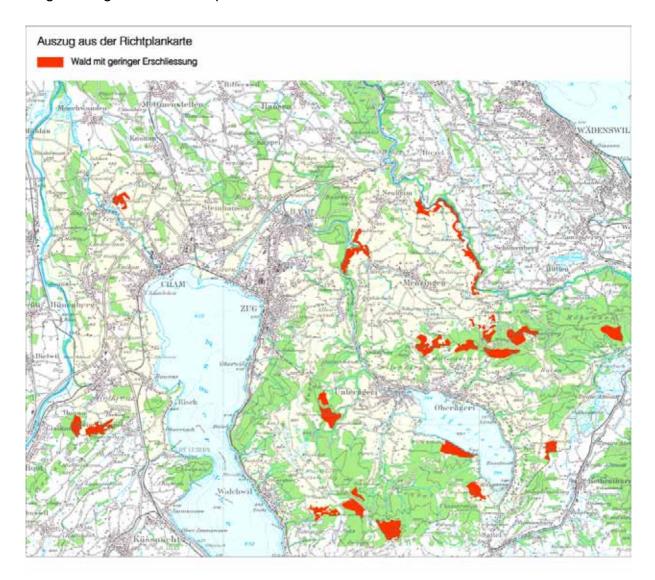
Der Richtplan scheidet Wälder mit geringer Erschliessung aus. Darin sind neue Strassen, die der Groberschliessung dienen, grundsätzlich bewilligungsfähig. Eine Bewilligung setzt aber ein zweckmässiges Holzerntekonzept sowie eine umfassende Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [(RPV), SR 700.1] voraus.

Eine neue Groberschliessung kann sich sowohl positiv wie auch negativ auf das Ökosystem Wald auswirken. Groberschliessungen erleichtern die Aufwertung von speziellen schützenswerten Wäldern, die Schutzwaldpflege, die Jungwaldpflege, die wirtschaftliche Holznutzung, und sie reduzieren das flächige Befahren des Waldbodens bei der Holzernte. Demgegenüber greifen neue Waldstrassen generell in den Lebensraum Wald ein. Lebensräume werden zerschnitten, der Wasser- und Stoff-

haushalt des Waldbodens wird beeinflusst und der Erholungsdruck nimmt zu. Jedes neue Projekt muss deshalb strengen Anforderungen genügen.

Ausserhalb dieser Gebiete sind keine neuen Groberschliessungen mehr zulässig. Bewilligungsfähig sind nur noch Ergänzungen (zum Beispiel Abzweiger oder Verlängerungen) oder Anpassungen (zum Beispiel Verbreiterung, Verstärkung oder geringfügige Umlegung) des bestehenden Groberschliessungsnetzes.

Die nachfolgende Abbildung stellt einen Auszug aus der Richtplankarte 1:25'000 dar. Sie gewährt eine bessere Übersicht über die in der Richtplankarte ausgeschiedenen Wälder mit geringer Erschliessung. Sie ist aber nicht verbindlich. Verbindlich sind die Abgrenzungen in der Richtplankarte.



Kapitel Landschaftsentwicklungskonzept

Auf einen separaten Beschluss zu den Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) im Waldteil des kantonalen Richtplanes wird verzichtet. Mit dem Beschluss L 1.1.5 werden die LEKs umfassend beschrieben. Bei der Erarbeitung der kommunalen LEKs ist das Kantonsforstamt miteinzubeziehen. Dies ist mit dem heutigen Beschluss L 1.1.5 bereits garantiert.

4. Berücksichtigung der Mitwirkung

Gemäss § 36 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11) fasst die Baudirektion die Eingaben der öffentlichen Mitwirkung zusammen und nimmt gesamthaft Stellung. Unten stehende zusammengefasste richtplanrelevante Anträge wurden im Rahmen des Mitberichtverfahrens, welches vom Kantonsforstamt im Jahre 2004 durchgeführt wurde, gestellt.

Antrag:

Auf den multifunktionalen Waldflächen müssen bewährte Waldbauformen, die nicht dem naturnahen Waldbau entsprechen, weiterhin praktiziert werden können.

Stellungnahme: Das Anliegen konnte in dieser Form nicht aufgenommen werden, weil gemäss Art. 2 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz WaG; SR 921.0) die waldbaulichen Massnahmen den Erfordernissen des naturnahen Waldbaus entsprechen müssen.

Antrag:

Das Bestreben, die räumliche Verteilung des Waldes zu erhalten, wird unterstützt. Dabei wird insbesondere die Wichtigkeit betont, dass die Waldfläche im Talbereich nicht weiter schwinden darf, damit die einzelnen Wälder ihre Funktionen überhaupt erfüllen können.

Antrag:

Es stellt sich die Frage, wie die Erhaltung der räumlichen Ausdehnung des Waldes umgesetzt werden soll. Wichtig ist, dass die Qualität der Waldfläche wie auch deren Verteilung über das Kantonsgebiet mitberücksichtigt wird. Besonders im Talgebiet, wo Infrastrukturen weiter ausgebaut werden.

Antrag:

Die konsequente Ersatzaufforstung ist heute nicht mehr in jedem Fall angezeigt. Der Fokus muss von der quantitativen Erhaltung der Waldfläche weg, hin zu einer optimalen Vernetzung unter Einbezug von Wald, Waldrand, offener Landschaft und Gewässern gehen. Die Handlungsanweisung ist entsprechend anzupassen, so dass im Einzelfall flexibel auf die Ersatzaufforstung verzichtet werden kann.

Stellungnahme: Die Anliegen konnten teilweise aufgenommen werden, indem für Waldrodungen im Mittelland grundsätzlich Ersatzaufforstungen gefordert werden, während in den Voralpen auch Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden sollen. Der Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wurde nicht berücksichtigt, weil der Wald in der Vernetzungsthematik eine wichtige Rolle spielt und er diese Aufgabe nur erfüllen kann, wenn sein Anteil einen gewissen Wert nicht unterschreitet. In den Talgemeinden des Mittellandes, wo der Waldanteil gering bis sehr gering ist (Risch 10%, Cham 11%, Steinhausen 15%, Hünenberg 16%, Zug 22%, Baar 23%), soll deshalb auf Ersatzaufforstungen generell nicht verzichtet werden.

Antrag:

Bezüglich Planung und Projektierung von neuen Waldstrassen muss mit grösstmöglicher Zurückhaltung vorgegangen werden. Die Anliegen des Natur- und Tierschutzes sind in gering erschlossenen Gebieten als vorrangig zu bewerten.

Antrag:

Gesuche für die Erstellung von Transportanlagen in gering erschlossenen Wäldern, beziehungsweise Waldgebieten, sind kritisch zu prüfen. Insbesondere bei einer finanziellen Beteiligung des Kantons ist das Kosten-/ Nutzenverhältnis auszuweisen.

Stellungnahme: Das Anliegen ist erfüllt, denn im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind ökonomische und ökologische Auswirkungen abzuwägen.

Antrag:

Die Gebiete mit geringer Erschliessung sind nochmals auf ihre Eignung als Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsverzicht zu prüfen.

Stellungnahme: Das Anliegen konnte in dieser Form aus folgendem Grund nicht aufgenommen werden: Für die Ausscheidung von Waldnaturschutzgebieten mit Nut-

zungsverzicht werden diverse Kriterien verwendet, wie Naturschutzzielsetzung, Naturschutzpotenzial, Waldzustand, Erschliessungsgrad, Schutzwaldausscheidung, Bereitschaft der Waldeigentumsberechtigten. Auf Grund der heutigen Beurteilung dieser Kriterien ist es nicht sinnvoll, diese Waldgebiete mit Nutzungsverzichten zu belegen.

Antrag:

Die ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Schutzfunktion sollten unbedingt Bestandteil des kantonalen Richtplanes sein.

Antrag:

Die als Wälder mit Schutzfunktion ausgewiesenen Flächen sind als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen worden und sind erst im Rahmen der Risikomanagement-Analyse definitiv festzusetzen. Dabei ist der Bedarf nicht gegeben, Flächen mit besonderer Schutzfunktion integral zu arrondieren und über gesamte Waldgebietskomplexe auszudehnen. Die im vorliegenden Richtplan grosszügig ausgeschiedenen Schutzwälder sind entsprechend zu redimensionieren.

Antrag:

Die Darstellung der Schutzwälder gemäss Erhebung 1994 als Zwischenergebnis und vorgesehene Überprüfung aufgrund des Risikomanagements wird als zweckmässig erachtet. In der Festsetzung sind die Aussagen bezüglich Schutzwald zu konkretisieren und die Flächen zu reduzieren. Der Schutzwald soll nur dort als Vorrangfunktion bezeichnet werden, wo Schutzmassnahmen eine direkte Bedeutung haben.

Antrag:

Von dieser Seite wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Bund in den nächsten ein bis zwei Jahren Kriterien und Grundlagen zur Ausscheidung der Vorrangfunktion Schutzwald erarbeitet. In diesem Sinne werde das Vorgehen bezüglich Schutzwald (Zwischenergebnis) als richtig erachtet.

Antrag:

Es wird beantragt, die Schutzwälder differenzierter auszuscheiden und zu redimensionieren.

Stellungnahme: Die Anliegen wurden aus folgendem Grunde aufgenommen: Die vorliegende Schutzwaldausscheidung basiert auf einer Studie aus dem Jahre 1994. Im Auftrag des Kantons wurden eine Gefahrenhinweiskarte und diverse Gefahrenkarten erstellt. Gleichzeitig erarbeitet der Bund die Methodik für die zukünftige, schweizweite Schutzwaldausscheidung. Sobald diese Grundlagen vorliegen, wird die kantonale Schutzwaldausscheidung überarbeitet und im kantonalen Richtplan festgesetzt. Im

Rahmen dieses Prozesses werden die nun vorliegenden Gebietsabgrenzungen nochmals kritisch überprüft.

Antrag:

In den Gebieten Waldschlagrusen, Erlen, Ziegerhüttli, Wisstannenwald, Bergwald, Bergmatt, Gemeinde Oberägeri, ist der Schutzwaldperimeter zu erweitern.

Antrag:

Das Schutzwaldareal ist in den Gemeinden Menzingen und Oberägeri teilweise auszudehnen.

Antrag:

Die Waldungen im Raum Sattel sind als Wald mit besonderer Schutzfunktion auszuscheiden.

Antrag:

Im Bereich Zwischenbäch, Waldschlag, Grindel, Harüti, Gemeinde Oberägeri, ist der Perimeter der Wälder mit besonderer Schutzfunktion zu erweitern.

Stellungnahme: Das Anliegen konnte in dieser Form nicht aufgenommen werden, denn sämtliche Waldgebiete erfüllen nicht alle erforderlichen Kriterien zur Aufnahme in den Schutzwaldperimeter.

Antrag:

Es wäre wünschenswert, die Grösse der einzelnen Flächen der Waldnaturschutzgebiete im Sinne einer besseren Vernetzung zu erhöhen.

Antrag:

Die Gebiete Wöschwald, Bethlehem, Gemeinde Menzingen, Honauer Wald, Bachtalen, Bann, Gemeinde Risch, sind in die Liste der Waldnaturschutzgebiete aufzunehmen.

Stellungnahme: Die Anliegen konnten in dieser Form nicht aufgenommen werden, weil die Forderung zu einer wesentlichen Vergrösserung der Gesamtfläche von Waldnaturschutzgebieten führen würde. Dies ist aus heutiger Sicht fachlich nicht zweckmässig und finanziell nicht tragbar.

Antrag:

Das Gebiet Waldtal Steinhausen ist in den Waldnaturschutzperimeter aufzunehmen.

Stellungnahme: Das Anliegen konnte in dieser Form nicht aufgenommen werden, denn das Waldtal Steinhausen liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion. Die intensive Erholungsnutzung auf den Wegen und am See sowie die Kleinheit der naturschützerisch wertvollen Standorte lassen die Ausscheidung als Waldnaturschutzgebiet als unzweckmässig erscheinen.

Antrag:

Das Gebiet Fieselstuden, Buschenkappeli, Zugerberg, ist in die Liste der Waldnaturschutzgebiete aufzunehmen.

Stellungnahme: Das Anliegen konnte nicht aufgenommen werden, denn beim vorliegenden Waldgebiet handelt es sich um einen praktisch reinen Fichtenwald, angrenzend an ein Waldnaturschutzgebiet mit Nutzungsverzicht. Die stark sturmgefährdeten Fichtenbestände müssen intensiv gepflegt werden, damit sie eine möglichst naturnahe Baumartenmischung und Bestandesstruktur erlangen. Die Ausscheidung als Waldnaturschutzgebiet macht zum heutigen Zeitpunkt aus Gründen der Borkenkäferund Sturmschadengefährdung keinen Sinn.

Antrag:

Das Gebiet Gutschwald, Gemeinde Oberägeri, soll in die Liste der Waldnaturschutzgebiete aufgenommen werden.

Stellungnahme: Das Anliegen wurde berücksichtigt. Das Auerwild-Kerngebiet Gutschwald wurde als Waldnaturschutzgebiet mit Nutzungsvorschriften festgesetzt. Dem Schutz des Auerwildes als Leitart kommt eine hohe Bedeutung zu. Massnahmen zur Erhaltung seines Lebensraumes dienen diversen Tierarten mit ähnlichen Habitatsansprüchen. Damit kann auch die Forderung zur Schaffung grossflächiger, zusammenhängender Waldnaturschutzgebiete erfüllt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass verschiedene Vorschläge in die Anpassung des kantonalen Richtplanes eingeflossen sind. Diverse Anträge konnten jedoch aus fachlichen, finanziellen und verfahrenstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

5. Genehmigung der Anpassung durch den Bund

Der Beschluss des Kantonsrates wird dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Der kantonale Richtplan wird nach dieser Genehmigung sowohl für den Bund als auch für unsere Nachbarkantone verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG). Dies betrifft aber nur Beschlüsse des Richtplanes, welche kantonsübergreifende Fragen behandeln. Hier wirkt die Genehmigung des Bundes also konstitutiv und der Kantonsratsbeschluss gilt vorbehältlich dieser noch ausstehenden Genehmigung durch den Bund. Bei Beschlüssen von innerkantonaler Tragweite wirkt die Genehmigung des Bundes lediglich deklaratorisch. Jene Aussagen des Richtplanes, welche lediglich innerkantonalen Bezug haben, gelten innerkantonal schon vor der bundesrätlichen Genehmigung.

6. Kosten

Die Festsetzungen im kantonalen Richtplan lösen keine direkten Kosten aus. Indirekt sind sie jedoch finanzrelevant. Die bisherigen forstlichen Kantonsbeiträge für Massnahmen von bedeutendem öffentlichem Interesse lagen im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2005 bei rund 1'450'000 Franken pro Jahr. Sofern alle Massnahmen im nun zu beschliessenden Kapitel Wald des kantonalen Richtplanes umgesetzt werden, nachdem sämtliche freiwilligen Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen betreffend Wälder mit besonderen Funktionen vorliegen, dürften sich die Kantonsbeiträge für Massnahmen von bedeutendem öffentlichen Interesse auf rund 1'600'000 Franken pro Jahr belaufen. Diese Erhöhung ergibt sich in erster Linie durch waldbauliche Massnahmen und Abgeltungstatbestände in Waldnaturschutzgebieten und durch Pflegemassnahmen in zusätzlichen Schutzwäldern.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass heute noch nicht abschätzbar ist, ab wann die verschiedenen Verträge und die entsprechenden waldbaulichen Massnahmen erstellt sind resp. umgesetzt werden. Zudem steht es dem Kantonsrat frei, im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte über diesen Betrag aufgrund der tatsächlichen Situation zu entscheiden. Weiter ist mit der NFA noch offen, wie stark sich der Bund an den Kosten für forstliche Massnahmen von öffentlichem Interesse beteiligen wird. Es ist zu vermuten, dass der Kanton Zug gegenüber heute weniger Geld erhalten wird. Dies wiederum wirkt sich auf den oben erwähnten Betrag aus. Zudem hängt dieser unmittelbar von der Holzpreisentwicklung ab, denn die öffentlichen Beiträge decken die Defizite ab, welche als Differenz zwischen Aufwendung für forstliche Massnahmen

und Holzerlös verbleiben. Die Holzpreisentwicklung lässt künftig geringere Defizite erwarten.

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1599.2 - 12515 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 2. Oktober 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen:

- Synoptische Darstellung der angepassten Richtplantexte zum Kapitel L 4 Wald
- Richtplankarte mit den Anpassungen zum Kapitel L 4 Wald